



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

N. I. Conclusum im Städte-Rath ratione Quanti.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1648.
Junius.

Die Städtischen conformirten sich durchgehends mit denen Fürstlichen, wie ab deren Concluso, allhier sub N. I. erhellet, und ist man darauf rätzig worden, die Oblation, um mehrer Sicherheit willen, in Schriften zu begreifen, solche des folgenden Tages frühe zu durchsehen, und wo möglich, noch an die Schwedischen zu bringen, auch würcklich mit ihnen fortzuhandeln.

Schweden
lassen sich end-
lich heraus
auf 20. Ton-
nen baar zur
Angabe.

Wie nun die Stände vom Rath-Hause abgehen wollten, ließen die Schweden durch ihren Legations-Secretarium ihnen mündlich hinterbringen, wie sie nochmahls den punctum Satisfactionis Militiæ reiflich überlegt, und endlich ein vor allemahl sich dahin verglichen hätten, in Ansehung der Stände Unvermögens, die baare Angabe auf zwanzig Tonnen Reichs-Thaler, pro primo Termino zu setzen, dergestalt, daß die übrigen zehn Tonnen assigniret, und in 6. Monathen hernach bezahlt werden sollten: Hiernächst möchten sich die Stände mit denen Hessen-Casselschen Gesandten selbst in Güte setzen, und vermeyneten sie, daß man die Contentirung

der Casselschen Miliz wohl mit etlichen Tonnen Goldes abrichten könnte. Man kam darauf des Nachmittags wieder zusammen, und fertigte einen Uberschlag, allhier sub N. II. wie viel ein jeder, von denen zu Befriedigung der Schwedischen Miliz ausgelegten Crayßen, nemlich der Fränckische, Chur-Rheinische, Ober-Sächsische, Schwäbische, Westphälische und Ober-Rheinische, zu contribuiren hätte, und wie viel eines jeden Standes Quota in particulari austrage; Bey welcher Repartition, das baare Quantum auf 2. Millionen Thaler, nach dem Schwedischen Postalato, gestellet und vornehmlich dahin gesehen wurde, daß denen in solchen Crayßen annoch vorhandenen vermögenden Ständen, die vöilige Quota Behuff der 3. Millionen, bey denen übrigen aber theils baar Geld, theils Assignationes angelegt worden: Der Nieder-Sächsische Crayß hingegen behielt noch zur Zeit, den Fuß der 18. Tonnen Thaler, und wollte auf die übrigen 12. Tonnen keinen Uberschlag machen, wie die Designation sub N. III. ausweist.

1648.
Junius.

N. I.

Conclusum im Städte-Rath zu Osnabrück den 26. Junii Ao. 1648.

N. I.
Conclusum
im Städte-
Rath.

So viel die in heutige Consultation gezogene Frage betrifft, hält man Städtischen Theils dafür, daß es in quanto, bey letztmahliger der Städte Concluso so lang verbleiben könnte, biß sich aus Durchgehung der Matricul erfinden wird, daß mit 15. oder 18. Tonnen Rthlr. baaren Gelds aufzukommen seze, damit denjenigen, welche den Schluß gemacht und das Erbietten den Herren Schwedischen gethan haben, der Last nachmahln nicht vöilig auf dem Hals wachse, das Werk nur zu beschleunigen hätte man Crayß-weiß auf heutigen Tag noch zusammen zu treten, einen Uberschlag zu machen und alsdann zu comportiren. Nechst diesem wären die per Dictaturam communicirte Rationes in den Collegiis vorzunehmen, zu augiren und zu rectificiren und gehdriger Orten bezubringen. Alle bißher gemachte practicirliche Conditiones, geschene Erinnerungen und prämittirte Cautelen schriftlich zu verfassen, und darunter sonderlich folgende zu beobachten: 1) daß die Herren Schwedischen sich weder der Frau Landgräfin zu Hessen-Cassel noch einiger andern Parthey, in dergleichen Forderungen annehmen wollten; 2) Daß diese Oblatio von keinem Verfang und Effect seyn sollte, es werden dann vorher die noch übrigen Differentien in Richtigkeit gebracht, die Städte bey ihren Juribus ungekränckt gelassen, und folge der Frieden auch was von desselben Execution dependiret, darauf immediate. 3) Daß die Städte nicht gehalten seyn sollen, ihre baaren Gelder vor der Abdankung der Generalität zu liefern, sondern alsdann erst, wann die Exauetoration würcklich vorgenommen wird, damit also die Erlag- und Abdankung pari passu geschehen. 4) Daß nach geschlossenen Frieden alle Geld-Contributiones, alte Præteniones, Rest, Presuren und Exorbitantien der Soldatesca cessiren sollten. 5) Daß kein Stand mit größ-

